

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

59. Jahrgang

Mainz, den 28. Februar 2005

Nummer 4

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
14. 12. 2004 Abgabe von Medienwerken an wissenschaftliche Bibliotheken und an die Landesarchive	77
Mitteilungen aus dem Ministerium	78
Literaturhinweise und Buchbesprechungen	78
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	79

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

2242

Abgabe von Medienwerken an wissenschaftliche Bibliotheken und an die Landesarchive

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung
vom 14. Dezember 2004 (MWWFK 15525-53201-2/50 *)

1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift findet nur Anwendung, soweit die Abgabe von Medienwerken nicht in Rechtsvorschriften geregelt ist

2 Abgabe von Medienwerken in körperlicher Form (Druckschriften und Veröffentlichungen in Form von CD-ROMs, DVDs, Videokassetten, Mikroformen usw.) an wissenschaftliche Bibliotheken

2.1 Die Behörden und Dienststellen des Landes haben von Medienwerken, die von ihnen in körperlicher Form herausgegeben werden, oder die von Dritten mit Mitteln oder mit Unterstützung des Landes herausgegeben werden, unentgeltlich abzugeben:

- 2.1.1 je ein Exemplar unaufgefordert unmittelbar nach dem Erscheinen an
- das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz, Rheinische Landesbibliothek, Bahnhofplatz 14, 56068 Koblenz

- die Stadtbibliothek Trier, Weberbach 25, 54290 Trier

- die Stadtbibliothek Mainz, Rheinallee 3 B, 55116 Mainz

- das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz, Pfälzische Landesbibliothek, Otto-Mayer-Straße 9, 67346 Speyer

- die Universitätsbibliothek Mainz, Jakob-Weider-Weg 6, 55128 Mainz und

- die Bibliothek der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, 67346 Speyer;

2.1.2 zwei Exemplare unaufgefordert unmittelbar nach dem Erscheinen an Die Deutsche Bibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt a. M.;

2.1.3 je ein Exemplar auf Anforderung an

- die Bibliothek des Deutschen Bundestages, Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- die Bayerische Staatsbibliothek in München, Ludwigstraße 16, 80539 München und

- die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, Abteilung Amtsdrukschriften und Internationaler Amtlicher Schriftentausch

zur Aufnahme in die Amtsdrukschriftensammlung.

2.1.4 bis zu zehn Exemplare – ausgenommen Loseblattsammlungen – auf Anforderung an die Staatsbiblio-

*) Die Verwaltungsvorschrift wird unter dem Aktenzeichen 6101 – 1 – 1 in die Sammlung JVV RPF aufgenommen.

thek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz (Adresse s. Nummer 2.1.3), für Zwecke des Internationalen Amtlichen Schriftentausches.

- 2.2 Von der Abgabe sind ausgenommen:
- Verschlussachen im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Rheinland-Pfalz,
 - Sonderdrucke aus amtlichen Veröffentlichungen, es sei denn, dass sie ein besonderes Titelblatt führen, sowie
 - Formblätter und Vordrucke.
- 2.3 Von der Abgabe nach Nummer 2.1.4 können solche Medienwerke ausgenommen werden, bei denen die Kosten der Herstellung eines Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch sind und der Landeshaushalt durch die Abgabe in nicht vertretbarer Weise belastet würde.
- 3 **Abgabe von Medienwerken in körperlicher Form (Druckschriften und Veröffentlichungen in Form von CD-ROMs, DVDs, Videokassetten, Mikroformen usw.) an die Landesarchive**

Die Behörden und Dienststellen des Landes haben von den Medienwerken im Sinne der Nummer 2.1 unangefordert unmittelbar nach dem Erscheinen zwei Exemplare unentgeltlich an das Landeshauptarchiv Koblenz, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz abzugeben. Das Landeshauptarchiv leitet ein Exemplar an das Landesarchiv Speyer weiter.

- 4 **Abgabe von Medienwerken in unkörperlicher Form (elektronische Veröffentlichungen und Netzpublikationen)**

Die Behörden und Dienststellen des Landes haben die Medienwerke in unkörperlicher Form, die sie herausgeben, oder die von Dritten mit Mitteln oder mit Unterstützung des Landes herausgegeben werden, unmittelbar nach dem Erscheinen unangefordert und unentgeltlich dem Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz, Rheinische Landesbibliothek, in Koblenz (pl@rlb.de) bzw. dessen Rechtsnachfolger sowie dem Landeshauptarchiv Koblenz (post@landeshauptarchiv-ko.de) zur Verfügung zu stellen.

Die Medienwerke werden in rheinland-pfälzischen Archivservern für elektronische Veröffentlichungen und Web-Sites gespeichert, erschlossen und dauerhaft der Öffentlichkeit online zur Verfügung gestellt.

- 5 **Verantwortlichkeit**
- Für die Abgabe sind die Behörden und Dienststellen verantwortlich, welche die bei der Herausgabe des Medienwerkes verwendeten Landesmittel bewirtschaften.
- 6 **Zweifelsfälle**
- In Zweifelsfällen entscheidet über die Verpflichtung zur Abgabe die für die Herausgabe des Medienwerkes fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport.
- 7 **Schlussbestimmungen**
- 7.1 Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft
- 7.2 Den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, innerhalb ihrer Zuständigkeit die gleiche Regelung einzuführen.

Mitteilungen aus dem Ministerium

In diesem Jahr lädt Justizminister Herbert Mertin zum 14. Sommerfest der Justiz ein. Ort der Veranstaltung ist das Schloss Waldthausen bei Budenheim (Nähe Mainz). Als Termin ist

Freitag, der 17. Juni 2005

vorgesehen.

Weitere Einzelheiten werden rechtzeitig auf die bewährte Weise bekannt gegeben.

Literaturhinweise und Buchbesprechungen

Paul J. Glauben / Lars Brocker:
Das Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern
Ein Handbuch

Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, München 2005
XXIII, 417 Seiten, Leinen, 128 €
ISBN 3-452-25788-6

Das Untersuchungsrecht des Parlaments ist ein herkömmliches und wichtiges Mittel der parlamentarischen Information und Kontrolle. Mit dem vorliegenden Handbuch soll eine Handreichung für all jene gegeben werden, die in der Praxis mit der parlamentarischen Untersuchung befasst sind, vor allem Abgeordnete, Regierungsvertreter, Zeugen und deren Rechtsbeistände. Beide Autoren des Werks sind nicht nur literarisch ausgewiesene Kenner dieses Rechtsgebiets (vgl. z.B. *Glauben*, DRiZ 1992, 395; *Brocker*, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Komm., 2001, Art. 91 [Untersuchungsausschüsse]), sondern auch in ihrer beruflichen Praxis mit Fragen des Untersuchungsausschussrechts befasst. *Glauben* ist Leiter des Wissenschaftlichen Dienstes im Landtag Rheinland-Pfalz, dem auch *Brocker* als dessen Stellvertreter angehörte, bevor er Vertreter der parlamentarischen Geschäftsführers und Justiziar der SPD-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag wurde, Funktionen, die ihn weiterhin mit Fragen dieses Rechtskreises konfrontieren.

Das Handbuch ist erfreulich klar konzipiert. Am Anfang (Teil 1) werden in einem allgemeinen Teil die Grundlagen der Untersuchungsausschüsse, deren Stellung und Aufgaben, die geschichtliche Entwicklung und die Rechtsgrundlagen dargestellt. Die folgenden Teile – wie auch deren Binnengliederung – orientieren sich an der Chronologie eines Untersuchungsausschussverfahrens. So wird beispielsweise Teil 2, der sich mit dem Verfahren der Einsetzung befasst, untergliedert in: Einsetzungsantrag, Untersuchungsgegenstand, Beschlussfassung über den Einsetzungsantrag, Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses und Rechtsschutz bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Allein dieses Beispiel belegt, dass mit diesem Handbuch praktikabel zu arbeiten ist, ohne es vorher *in toto* gelesen zu haben.

Für den Praktiker im parlamentarischen Raum von besonderem Interesse sind die allgemeinen Grundsätze der Untersuchung (Teil 3), in denen nicht nur so praktische Dinge wie Ausstattung/Sekretariat des Ausschusses oder Sitzungsvorbereitung und Einberufung etc. behandelt werden, sondern auch der Geheimnisschutz und die Stellung der Presse. Breiten Raum (knapp 200 Seiten) nehmen zu Recht die Ausführungen zur Beweiserhebung (Teil 4) – der zentralen Betätigung eines Untersuchungsausschusses – ein. Der Leser erfährt z.B. wie Beweisanträge und -beschlüsse zu fassen sind und welche Grenzen bestehen (§ 16). Ausführlich werden das

Aktenvorlagerecht (§ 17) und alle mit der Zeugenvernehmung zusammenhängenden Fragen (§§ 19 - 26) bis hin zu den vielfältigen Möglichkeiten des Rechtsschutzes im Verfahren (§ 28) erörtert. Teil 5 schließlich behandelt die Beendigung des Verfahrens, also die Erstellung des Abschlussberichts sowie die Auflösung des Untersuchungsausschusses.

Jedem Abschnitt ist ein umfangreiches Literaturverzeichnis vorangestellt. Zahl und Umfang der Fußnoten sind beträchtlich. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass nicht nur Literatur und Rechtsprechung umfangreich nachgewiesen werden, sondern neben dem Untersuchungsausschussrecht des Bund auch das aller Länder dargestellt sowie auf die Besonderheiten des jeweiligen Landesrechts näher eingegangen wird.

Mit dem Handbuch liegt erstmals eine zusammenhängende Darstellung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse der Bundesrepublik Deutschland vor. Wer immer von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in Bund und Ländern in irgendeiner Form betroffen wird, findet in dem Handbuch einen nützlichen Ratgeber. Schon deshalb, weil das Werk den selbst gesetzten Ansprüchen der Praxistauglichkeit gerecht wird, ist es als gelungen zu bezeichnen. Da es sich darüber hinaus konzise und dennoch umfassend mit den Rechtsfragen des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens auseinandersetzt, ist es zudem gewissermaßen Pflichtlektüre eines sich mit diesem Problemkreis befassenden Wissenschaftlers.

Ministerialdirigent Dr. Siegfried Jutzi, Mainz

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des VG in Mainz

Zum Beförderungstermin „18.05.2005“ sind im Bereich der **Verwaltungsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz** folgende Planstellen zu besetzen:

- 1 Stelle für eine Justizoberamtsrätin oder einen Justizoberamtsrat (BesGr. A 13)
- 1 Stelle für eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor mit Amtszulage (BesGr. A9 + AZ)
- 1 Stelle für eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor (BesGr. A 9)

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 87 a Abs. 1, § 80 a Abs. 2 Satz 1 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

Justizvollzugsanstalt Diez · Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 41, Telefax (0 64 32) 60 9-3 43
E-Mail jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.
